

480'000 Franken und der Gesamtwert der Landschaften mit 6 bis 9,6 Millionen Franken zu beziffern.

Zur unaufschiebbaren Schuldensanierung blieb nur noch der Verkauf von Herrschaftsgebiet. Ein erster Plan (1688) ging dahin, die Alpe Sücka, den Meierhof und verschiedene Lehengüter zu verkaufen. Ein zweiter Plan (1693) bestand darin, die drei an Graubünden angrenzenden Gemeinden Balzers, Triesen und Triesenberg abzutreten. Der Gesamtwert ihres Besitzes und ihrer Einkünfte wurde mit 60'000 Gulden (heute 3 bis 3,6 Millionen Franken) errechnet. Beide Vorhaben waren nicht annähernd ausreichend zur angestrebten Sanierung.

Der Kemptener Fürstbischof Rupert von Bodmann stand mit den Gläubigern einen Ausgleich auf 50 Prozent der Schulden. Bei der angestrebten Schuldenregelung kam ihm einerseits entgegen, dass allein die Schuldforderungen der Landschaften 100'000 Gulden betragen, eine riesige Summe, die den späteren Verkaufswert von Schellenberg annähernd erreichte. Zudem hatten längst nicht alle Gläubiger ihre Forderungen angemeldet. Andererseits liessen sich die Gläubiger aus Graubünden nicht zu einem Vergleich ein und hofften auf eine weit- aus bessere Abfindungsquote.

1696 erhielt der Fürst vom Kaiser¹¹ den Auftrag, für die Herrschaft Schellenberg einen Käufer zu suchen. Im gleichen Jahr soll Jakob Hannibal der Landschaft, also den Untertanen, alle Herrschaftsrechte zum Kauf angeboten haben. Ein solcher Freikauf wäre, wenn man ihre Schuldforderungen an den Grafen berücksichtigt, wohl möglich gewesen. Das Angebot sei dennoch abgelehnt worden, weil den Untertanen das Vertrauen in die Lebensfähigkeit als eigenständiger Freistaat gefehlt habe.

Bestrebungen des Fürstenhauses Liechtenstein

Das Fürstenhaus Liechtenstein zählt zu den ältesten Adelsfamilien Österreichs. Mitglieder der Familie bekleideten immer wieder höchste politische und militärische Funktionen im Reich und am Kaiserhof. 1608 wurde Karl I. von Liechtenstein (1569–1627) zum Dank für seine Treue von Kaiser Rudolf II.¹² in den erbländischen Fürstenstand erhoben. Seine Brüder Maximilian (1578–1643) und Gundaker (1580–1658) erlangten 1623 den Rang von Reichsfürsten. Damit hatte das Fürstenhaus zwar im Wettlauf um Rang und Würde innerhalb der Adels- hierarchie eine Standeserhöhung erreicht. Zur angestrebten politischen Mitbestimmung in Angelegenheiten des Hei-

ligen Römischen Reichs und zur Wahrung der Vorrang- stellung am Wiener Hof war jedoch die Aufnahme in das Reichsfürstenkollegium nötig. Das wiederum setzte den Erwerb einer Reichsherrschaft voraus.

Zum besseren Verständnis seien hier ein paar Begriffser- klärungen und Erläuterungen zu den Institutionen des Heiligen Römischen Reiches vorausgeschickt:

Der Begriff «Reichstag» bezeichnet die Versammlung der Reichsstände. Seit 1663 tagte der Immerwährende Reichstag als ständiger Gesandtenkongress in Regens- burg und existierte bis zur Auflösung des Heiligen Rö- mischen Reichs im Jahre 1806. Er war die Vertretungsinstitution der Kurfürsten sowie der fürst- lichen und der nichtfürstlichen Reichsstände. Er bildete das massgebliche Gegengewicht der Stände gegenüber der kaiserlichen Zentralgewalt und setzte sich aus drei Kollegien zusammen: dem Kurfürstenrat, dem Reichs- fürstenrat und dem Städterat. Der Kurfürstenrat zählte 1692 neun Mitglieder. Dem Reichsfürstenrat gehörten die übrigen weltlichen und geistlichen Fürsten an so- wie Reichsgrafen, -freiherrn und -prälaten. Um 1800 hatte das Reichsfürstenkollegium 100 Sitze, die sich auf eine geistliche Bank mit 37 Mitgliedern und eine welt- liche Bank mit 63 Mitgliedern verteilten. Die Mitglieder hatten je nach Bedeutung Viril- oder Kuriatstimmen. 94 Virilstimmen standen den Fürsten zu, die kleineren Gra- fen und Herren verfügten nur über sechs gemeinschaft-

7 Der Vertrag mit den Untertanen der Herrschaft Schellenberg ist gedruckt in Claudius Gurt (Bearbeiter): Kaufvertrag der Herrschaft Schellenberg 1699. Edition. Hrsg. vom Liechtenstein-Institut. Vaduz, 1999, S. 130–132, jener mit den Untertanen der Graf- schaft Vaduz in Katharina Arnegger (Bearbeiterin): Kaufvertrag der Grafschaft Vaduz 1712. Dokumente zum Kaufvorgang zwi- schen den Grafen von Hohenems und den Fürsten von Liechten- stein. Hrsg. vom Liechtensteinischen Landesarchiv. Vaduz, 2012, S. 186–187.

8 Vertrag der Grafen Jakob Hannibal III. und Franz Wilhelm II. von Hohenems mit den Untertanen der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg vom 9. April 1688, gedruckt in: Claudius Gurt (Bearbeiter): Kaufvertrag der Herrschaft Schellen- berg 1699. Edition. Hrsg. vom Liechtenstein-Institut. Vaduz, 1999, S. 133–134.

9 Regent 1658–1705.

10 Um 1700 besass ein Gulden etwa die Kaufkraft, die heute 40 bis 50 Euro entspräche. (<http://de.wikipedia.org/wiki/Gulden>; 11. Juni 2012)

11 Leopold I., Regent 1658–1705.

12 Rudolf II., Regent 1576–1612.